

Gubernial - Rundmachungen.

Circular - Verordnung. (1)
des kaisert. königl. illyrischen Guberniums.

Die Vorschriften, nach welchen sich bei Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland zu benehmen ist, werden verjchärft.

Durch die in Folge hohen Hofdekrets vom 19. November 1804, Zahl 37293 bekannt gemachte Circular - Verordnung vom 22. December nämlichen Jahres Nro. 9495 sind zwar bereits diejenigen Vorschriften festgesetzt worden, nach welchen sich bei der Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland zu benehmen ist.

Um aber jenem Nachtheile, welcher dem Zollgeßüßertragnisse durch die Uebertretung dieser Vorschriften zugesügt werden kann, wirksamer zu beegnen, hat die hohe k. k. allgem. Hofkammer laut Dekrets vom 2. sz. l. M. Nro. 59249. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung bekannt zu machen angeordnet, daß nicht nur die Vorschriften der erwähnten Circular - Verordnung vom 22. December 1804 in voller Wirksamkeit zu bleiben, sondern auch neßß diesen folgende neue Bestimmungen einzutreten haben:

Erstens: Vom Tage der öffentlichen Rundmachung gegenwärtiger Verordnung an-
gefangen, ist es streng und unter Confiskationsstrafe verbotben, an der Gränze der öster-
reichischen Staaten, und zwar innerhalb des Bezirkes einer Meile unter was immer für
einem Vorwande Schafwoll - Niederlagen zu errichten; auch darf selbst nicht in einem nahe
an der Gränze gelegenen Orte, wo ein Zollamt eingesetzt ist, eine Schafwoll - Niederlage,
aus welcher entweder an die innerhalb des gedachten Bezirkes befindlichen Tuchmacher oder
in das Ausland der Absatz gerichtet werden wolle, in Zukunft bestehen.

Zweitens: Jene Schafwoll - Vorräthe, welche sich derzeit innerhalb des bemerkten
Bezirk'es unter was immer für einem Vorwande aufgehäuft befinden, und bloß Spekulanten
oder Wollhändlern, und nicht wirklichen Wollenerzeugern selbst gebören, sind binnen einem
Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Rundmachung angefangen,
außer gedachten Bezirke Landeinwärts zu schaffen, indem nach Verlauf der besagten Zeit-
frist die vorgesehene Schafwolle nach dem Sinne des ersten Sßß in Verfaß gesprochen
werden würde.

Drittens: Diejenigen für das Ausland bestimmten Schafwoll - Transporte, welche
auf Verlangen der Eigenthümer bei Legistätten verzoollt werden, müssen von nun an nicht
nur wie bisher genau, und in Gegenwart eines Oberbeamten zollämtlich behandelt, sondern
auch unter ämtlicher Aufsicht geladen werden. Auf der Zahlungsbollete selbst aber muß die
unter ämtlicher Aufsicht geschehene Verladung bestätigt, und jeder bei dem Ausbruche mit
einer Zahlungsbollete ohne dieser Bestätigung vorkommende Transport ohne weiters baselbst
abgeladen, nochmals genau gewogen, und überhaupt damit das Amt strenge gehandelt werden.

Viertens: Endlich wird auch jene Schafwolle, welche für Fabrikanten oder Manu-
fakturisten, die in der Nähe eine Meile gegen die ausländische Gränze ihre Fabriken be-
treiben, bestimmt, von der Entfernung einer Meile gegen das Ausland aber mit der vor-
geschriebenen, von der nächst gelegenen Zolllegistätte oder dem Gränzollamte vidimirten Le-
gitimation der Ortsobrigkeit, wohin die Schafwolle gehört, nicht begleitet ist, ohne Nach-
sicht der Confiskation unterliegen.

Laibach am 30. December 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Frans Ritter v. Ebenau,
k. k. Gubernialrath.

Circulare (1)

des k. k. kaiserlichen Suberniums.

Wegen Entrichtung der Briefpostgebühren in Conventions-Münze.

Seine Majestät haben vermög Verordnung der k. k. Postämter vom 10. December zu befehlen geruhet, daß vom 1. Februar 1818 angefangen, die Briefpostgebühren auch in denjenigen Ländern, in welchen sie dermal im Papiergelde bezahlt werden, in Conventions-Münze entrichtet werden sollen, und zwar nach den, in dem eingeführten Briefposttariffe angeführten Satzungen in Conventions-Münze.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Laibach den 30. December 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernialrath.

Verordnung. (1)

des kaiserl. k. k. kaiserlichen Suberniums.

Wegen Stempelung der Interessen-Quittungen von krainerisch-ständischen Aerar. Kapitalien.

Laut Kurrende vom 20. August 1816 mußte bei Verabfolgung der Interessen von den krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen die Stempelgebühr für die Quittung in Wiener-Währung von der Kasse in Abzug gebracht werden.

Da nunmehr vermög hierortiger Zirkular-Verordnung vom 1. d. M. die Stempelgebühren für Geld-Urkunden aller Art, ohne Unterschied der Währung, auf welche sie lauten, vom 1. Jänner 1818 angefangen, in Conventions-Münze festgesetzt sind, so hat es von der, mit der oben erwähnten Kurrende bekannt gemachten Verfügung wieder abzukommen, und es werden künftig die Interessen von den ständischen Aerarial-Obligationen nur gegen Beibringung klassenmäßig gestemter — auf die k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien lautender Quittungen erfolgt werden.

Laibach am 10. December 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernialrath.

Circulare (1)

des kaiserl. k. k. kaiserlichen Suberniums.

Der Ausfuhrzoll für die ungarischen und galizischen Tabakblätter, Tabakmehl, und Rauchtobak wird herabgesetzt.

Seine Majestät haben laut Dekret der hohen Postämter vom 18. December 1817 Zahl 59904 zu genehmigen geruhet, daß der Ausfuhrzoll für die ungarischen und galizischen Tabakblätter, Tabakmehl und Rauchtobak auf fünf Gulden Conventionsmünze für den Zentner herabgesetzt werde.

Dieser neue Zollsat hat vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung anzufangen.

Laibach am 2. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernialrath.

Erliebtes Stipendium. (1)

Ein vom Georg Zeiser, gewesenen Pfarrer in Pölkand gestiftetes Stipendium, für einen aus dem Dekanats Pölkand, vorzüglich aus dem Gebirge der Herrschaft Pölkand im Marktschütter Kreise gebürtigen studirenden armen Knaben in einem jährl. Extrage pr. 10 fl. W. W. ist erliebiget.

Diejenigen studirenden Knaben, welche auf dieß von dem Patronate der Herrschaft Pollard abhängende Stipendium einen Anspruch machen wollen, müssen ihre, mit dem Lauscheine, mit dem Zeugnisse ihrer Dürftigkeit, ihres wissenschaftlichen Fortganges in den zwei letzten Semestern, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken überstanden haben, belegten Gesuche, bis 15. Jänner. 1818 bei diesem Gubernium einreichen.

Vom k. k. Gubernium. Laibach am 1. December 1817.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (1)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. v. M. laut der Eröffnung der hohen k. k. Kommerz-Hofkommission vom 16. nämlichen Monats Z. 4726 die Aufstellung zweier österreichischen Konsulate in dem Königreiche der vereinigten Niederlande, nämlich zu Antwerpen und Rotterdam, dann eines Vizekonsulats zu Ostende anzuordnen; dann das erste dem Karl Ritter v. Pelgrom, das zweite dem Van Schaik und das dritte dem Johann de Verre allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 27. December 1817.

Anton Ehren,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Erledigte Adjunkten-Stelle bei der Provinzial-Strafhaus-Verwaltung in Laibach. (1)

Bei der k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung am hiesigen Kastele ist die Adjunkten-Stelle mit dem systemmäßigen Gehalte von jährlichen 400 fl. Metallsilber, freier Wohnung, und acht Klafter Holz-Deputat gegen der damit verbundenen Dienstes-Kautions pr. 300 fl. in Erledigung gekommen.

Es haben daher alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Moralität und Fähigkeit, über ihre bisherigen Dienstleistungen und die Kenntniß der krainerischen Sprache, entweder unmittelbar, oder durch das betreffende Kreisamt, längstens bis 10. Jänner k. J. bei diesem Gubernium einzureichen.

Vom dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach am 7. Jänner 1818.

Binzeng v. Gummer, k. k. Gubernial-Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (1)

Jene, welche eine Apotheke in Adelsberg errichten wollen, und sich über die hiesu erforderlichen Eigenschaften und Mittel auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich wegen derer Errichtung längstens bis 10. Jänner 1818 bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg zu melden, welches ihnen in Allen nach Möglichkeit an die Hand zu gehen angewiesen ist.

Laibach am 23. December 1817.

Joseph v. Asula, k. k. Gubernial-Sekretär.

B e r o r d n u n g. (3)

des kaiserl. königl. kaiserlichen Landes-Guberniums zu Laibach.
Erldaterung des §. 2. Lit. d., und des §. 168. des I. dann des §. 213. des II. Theils des Strafgesetzbuches.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. laut Verordnung der hohen Centr. Oeg. Hofkommission vom 24. November l. J. Zabl. 15261 zu bestimmen geruhet, daß jene Verurtheilungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2. d. dann den Familien-Mitgliedern im §. 168. des ersten, und im §. 213. des zweiten Theils des Strafgesetzbuches zu Ertheilen kommen, auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahms-Gründe eintreten, keineswegs auszubehnen seyen.

Laibach den 16. December 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernialrath.

V e r o r d n u n g. (3)

des k. k. kaiserlichen Landes-Guberniums zu Laibach.

Bestimmung des Einfuhrzollens für das gemeine Bayrische oder sogenannte
Regensburg's Bier.

Ueber einen Vortrag der hohen k. k. Kommerzhofkommission haben Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 20. November laut der darüber erlassenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 9. I. M. No. 59,978 die Einfuhr des gemeinen Bayrischen oder sogenannten Regensburg's Biers in Fässern, mit Ausschluß des englischen Biers, und des Biers in Bouteillen, vom 1. Jänner 1818 angefangen, gegen den Einfuhrzoll von Zwanzig Procent oder von einem Gulden zwanzig Kreuzer in Konventionsmünze für einen Eimer, nebst den an den verschiedenen Orten bestehenden Bankalgebühren zu gestatten geruhet.

Laibach den 23. December 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erkel,
k. k. Subernalrath.

E r l e b i g t e s S t i p e n d i u m. (3)

Ein Stipendium im jährlichen Ertrage von 50 fl. M. M., welches Ignaz Federer, gewesener Pfarroikar zu St. Peter außer Laibach für einen studirenden Blutsverwandten, und in Ermangelung eines dem Stifter Anverwandten für einen armen von bürgerlichen Eltern in Laibach erzeugten, frommen und guten Studenten gestiftet hat, und wozu das Präsentations- und Verleihungsrecht dem Gubernium zustehet, ist durch den erfolgten Studienaustritt des philosophischen Schülers Sigmund Graf erlobiget.

Diejenigen Schüler, welche dieses erlobigte Stipendium zu erhalten wünschen, müssen ihre Gesuche mit ihrem Stammbaume, Dörftigkeitszeugnisse, Laufscheine, mit dem Zeugnisse über ihr sittliches Betragen, und ihren in der Schule in den zwei letzteren Semestern gemachten Fortgang, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schuppocken überstanden haben, belegen, und bis 15. Februar 1818 bei diesem Gubernium einreichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 30. December 1817.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal-Sekretär.

I. Kreisämtliche Verlautbarung.

A u f n a h m e. (1)

Zu Folge einer hohen Subernal-Verordnung vom 4. 7. d. No. 13922, wird am 24. Jänner l. J. früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreiskomte Laibach die Getreidelieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das 2te Militär-Quartal 1818 mittels Versteigerung an den Mindestbiethenden gegen folgende Bedingungen überlassen werden:

1. tenß, der Bedarf des k. k. Bergwerks Idria ist für das 2te Militär-Quartal 1818 an Weizen 1700 Megen, an Korn 2300 und an Haiben 200 Megen. Hieron müssen längstens bis 30. des gegenwärtigen Monats Jänner 500 Megen Weizen, 600 Megen Korn und 200 Megen Haiben, bis Ende Februar 650 Megen Weizen, und 900 Megen Korn und bis Ende März 1818 550 Megen Weizen und 800 Megen Korn, beigeleitet werden.

2. tenß, die Lieferung geschieht nach Oberlaibach in das dortige Idrianer-Magazin, wo das Getreid von dem aufgestellten Faktor übernommen, und die geschehene Uebernahme durch das Oberbergamt Idria bescheiniget wird, der Erstseher dieser Lieferung bleibt jedoch sowohl für die Qualität, als Quantität der Frucht bis Idria verantwortlich.

3. tenß, gegen Produzierung oberwähnter Uebernahme-Recepissen bei dem hierortigen k. k. Gubernium wird dem Lieferanten die Bezahlung gleich baar bei der k. k. Kammerals-

Kasse gegen gehörig gestempelte Quittung angewiesen werden. Doch wird bemerkt, daß es dem Erbkäufer zwar unbenommen bleibe, das ganze an jeder Getreidegattung erforderliche Quantum auf einmal oder nach der vorerwähnten, monatlichen Eintheilung in das Forderer-Magazin nach Oberlatbach zu liefern, demungeachtet aber die Bezahlung der in monatlichen Raten, das ist für das am Ende eines jeden Monats erforderliche und abgelieferte Quantum an jeder Getreidegattung aus der Urkase erfolgen könne, weil auch die Verläge für das k. k. Bergwerk zu Idria von der Central-Finanz-Verwaltung nur in monatlichen Raten angewiesen werden.

4ten, hinsichtlich der Qualität des Getreides wird bedungen, daß der Weizen Weizen von 82 bis 84 Pf. und das Korn von 74 bis 76 Pf. im Gewichte schwer, eben so der Haide, rein, trocken und vom schönen vollen Kern sei.

5ten, diese Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher diese Getreidegattungen um den mindesten Preis beizustellen sich herbeilassen wird.

6ten, hat der Lieferungs-Unternehmer zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der übernommenen Lieferung sowohl rücksichtlich der oberwähnten Frist, als auch in Hinsicht der Qualität und Quantität eine annehmbarc fideiussorische Caution in Metallmünze, deren Betrag jedoch erst nachträglich von dem hohen Subernium bestimmt werden wird, hier im Laufe zu leisten, und das diesfällige Sicherheits-Instrument bei diesem Kreisamte zu depositiren, welches ihm sodann nach vollendeter Lieferung gleich rückgestellt werden wird.

7ten, behält sich das hohe Keraium das Recht bevor, falls der Lieferant die Lieferung den bestehenden Bedingungen gemäß, sowohl rücksichtlich der Zeit, als auch der Qualität und Quantität nicht gehörig bewirken sollte, das zu liefernde abgängige Getreid auf Kosten und Gefahr des Unternehmers um welch immer für Preise, und wo immer anzukaufen, und sich dafür, sodann an der erlegten Caution schadlos zu halten.

8ten, wird sich von dem k. k. hohen Subernium die Ratification des diesfälligen Licitationprotokolls, welches jedoch für den Unternehmer gleich nach erfolgter Unterfertigung desselben bindend ist, vorbehalten.

9ten, schließlich wird noch zu Jedermanns Wissenschaft bemerkt, daß nach abgeschlossener Licitation kein Anbot weder hier, noch bei dem hohen Subernium angenommen wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 8. Jänner 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Matthäus Stecl, bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht, es sei von diesem Gerichte in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes über die angeblich in Verlust gerathene von der verstorbenen Wittwe Maria Anna Raiz, wegen der Erbtheilung ihres Stiefsohns Michael Raiz am 21. September 1801 ausgefertigte, am 22. September 1801 auf das in der Krakau zu Laibach sub Conscript. Pro. 2. dormal Pro. 3. gelegenen, der deutschordens ritterlichen Commenda Laibach sub Urb. Pro. 7. liegbare Haus des Wittstellers grundbuchslich vorgemerkte Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen Grundbuchszeugnisses dd. 22. September 1801 gewilligt worden, daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsittel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Anlangen des Wittstellers dieselbe für geröbret und wirkungslos erklärt, und in deren Ertabulirung gewilligt werden wird.

Laibach am 23. December 1817.

Nemliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (3)

Von der k. k. prov. österreichischen Panceal-Geldwesen-Administration werden wider den angeblich im Dorfe Feichting unter der Grunda und Bezirksheerschaft Bischof Eal ansässigen

Simon Rautschisch die ihm am 29. März h. J. auf der Straße zwischen Zernetisch und Gehanna abgenommenen, am Leibe verborgen gehalten 43 Stücke verschiedenfarbige baumwollene Lichel und ein Messer mit 7 W. Eßen Baumwollenzug, da solche von den Sachverständigen für ausländisch erkannt worden sind, und der Bezug derselben nicht ausgewiesen worden ist, nebst der nach der Schätzung der Sachverständigen berechneten zweiseitigen Werthstrafe zusammen von Neun und fünfzig Gulden 44 kr. Conv. Mänge nach Vorschrift des 2, 13, 86, 87 und 102 §. der allgemeinen Zollordnung de anno 1788, dann der k. k. kgl. Gubernial Straf-Verschärfungs-Erreunde vom 29. Juli 1814 hiemit in Werth gesetzt.

Dem Simon Rautschisch, dessen Aufenthalt nicht erforscht werden kann, steht es jedoch frei, innerhalb der Frist von 12 Wochen von dem Tage der letzten Einmahlung der gegenwärtigen Nozion in dieses Intelligenzblatt an gerechnet, entweder im Wege der Gnade zu rekurriren, oder in jenem des Naches die k. k. kgl. reichlichen Kammerprokuratorat bei den k. k. Laibacher Stadt- und Landrechten aufzufordern.

Nach unbenützter Verstreichung der gedachten Frist wird nach Vorschrift vorgegangen werden.
Laibach am 20. December 1817.

Vermählte Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kattenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Anton Perdan in Vertretung seines Ehe- weibes Maria, wider Lukas, dann dessen Sohn, und Vermögensüberhabers Andre Hebeisch, wegen aus dem dießgerichtlichen Vergleich vom 20. Oktober 1815 schuldigen 43 fl. c. s. v. in die executiv Feilbietung des, dem Schuldner gehörigen Mobilien-Vermögens, als Vieh, Wägen, und Getraid gewilligt worden. Da die dießfälligen Feilbietungsterminanfragen auf den 30. Jänner, 13. und 27. Februar k. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung der Schuldner zu Oberschreusditz bestimmt worden, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen hiemit vorgeladen.
Laibach den 19. December 1817.

Feilbietung einer Hube in Srednayaß sammt Vieh. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Dollenz in Hotoale, wider Johann Homann Curatoren ad actum des minderjährigen Niklas Oblak, wegen in Genähsicht zwei gleichförmiger Urtheile in Huz Carr. schuldigen 1647 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urk. Nr. 815 zinsbaren, gerichtlich auf 1106 fl. 35 kr. geschätzten Hube des Niklas Oblak in Srednayaß Häuserzahl 3. und des demselben Vermögens gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 9. Februar, 9 März und 8. April 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seie, daß, wenn die Hube oder Theiltheile weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, jene wie diese bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Die Verkaufsbedingungen können in der dießseitigen Amtsstanzlei eingesehen oder hiervon Abschriften erhalten werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 24. December 1817.

Feilbietung 8. Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg bei Podperisch wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Johann Steinmetz, Inhaber der Herrschaft Solloch bei Eitz, wider Herrn Jakob Vautschich, k. k. Postmeister zu Podperisch, und dessen Frau Ehegemahlinn Johanna geborne Schröder, wegen aus dem Vergleich vom 20. December 1815 in k. k. Zwanzig-Kreuzer-Stücken schuldigen 1958 fl. 12 kr. sammt 5 pEt. Zinsen in die executiv Feilbietung der, den Schuldnern eigenthümlich gehörigen Realitäten, Wohn- und Wirtschaftsgeländen nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 29. August 1817, als:

1. Der, dem Grundhabe des Guts Lichtenegg dienstbaren Lungen, aus dem Posthause zu Podperisch, sammt Mahlmühle, Gärten und Grundstücken bestehende, nach Auszug des Suben gerichtlich, auf 13700 fl. 40 kr. geschätzten Häben.

2. Der zu viert, dem Veranbauge des obliq. Gut. Krautern eintrindenden, auf 5880 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten Hube.
3. Der, der Gerichten Treich dienstbaren, auf 3259 fl. 40 fr. geschätzten Hube.
4. Der halben, dem Bruchb. der Herrschaft Egg ob Pörsch dienstbaren, auf 2179 fl. geschätzten Hube, endlich
5. Der halben, dem obliq. f. f. Domkapitel Laibach dienstbaren, auf 2075 fl. 20 fr. geschätzten Hube gewilliget, und zu diesem Ende 3 Termine, und zwar für den ersten Termin den 16. December 1817, für den zweiten den 21. Jänner und für den dritten den 20. Februar 1818 jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Posthause zu Pörsch mit dem Anbauge bestimmt worden sind, daß solch bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung gethane Realitäten und Gebäude, um den Schätzungswert über oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würden, demzufolge werden alle Kaufstüben und insbesondere die inhabernden Gläubiger als Karl Paulitsch, resp. dessen Fideicommissar, Michael Paulitsch, Ignaz und Joseph Paulitsch, Maria Kerschbaum, geborne Paulitsch, Frau Hedera Pinter von Laibach, Johann Paulitsch, Anton F. Hauscheg, Herrn Dr. Rappert, Lorenz Kentscheg, die Handlung Gries und Hoinig, Johann Burger, insgemein Wolstein, dann Peregrin Sumter auch durch besonderer Rubriken an den bestimmten Tagen in loco Pörsch zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen, und die Schätzung täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierortigen Gerichtskanzlei oder auch zu Laibach bei dem Hrn. Dr. Wurzbach eingesehen werden können. Uebrigens wird unter einem dem abwesenden Joseph Paulitsch zur Verwahrung seiner Rechte sein Bruder Johann Paulitsch mit Zustellung der Rubrique als Curator Absentis unter einem aufgeführt, und dieses dem abwesenden Joseph Paulitsch hiemit erihert.

Bezirksgericht Egg ob Pörsch am 15. November 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kaufstüben eingefunden.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gegeben: Es sei auf Ansuchen des Peter Werderber zu Otterbach, in die executiv Veräußerung der, dem Mark. Werderber angehörenden, zu Otterbach liegenden, dem Herzogthum Gottschee sub Nr. 977. dienstbaren, 1818 Urbarshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nebst Mobilare, wegen schuldigen 262 fl. 42 fr. M. E. sammt 5 pEt. Interessen und Gerichtskosten gewilliget, und sind zu dem Ende drei Feilbietungstermine als der 19. Jänner, der 20. Februar und 20. März 1818 jedesmahl frühe um 9 Uhr mit dem Anbauge festgesetzt worden, daß, wenn die Realität sammt Mobilare weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um den Schätzungswert pr. 170 fl. 30 fr. M. E. an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten unter demselben hindangegeben werden würde.

Daher werden alle jene, welche obige Mobilien, und Realität kauftlich an sich zu bringen in Willens sind, zu dem Ende hiemit verständiget, daß sie am obbesagten Tagen im Orte Otterbach zu erscheinen belieben, wo sie dann die dießfälligen Licitationsbedingungen, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden vernehmen können.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 20. December 1817.

Eine Schnittwaaren-Handlung zu verkaufen. (2)

Die zur Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Anton Primiz gehörige, seit vielen Jahren unter der Firma Johann Bapt. Primiz bestandene antehalliche Schnittwaaren-Handlung in Laibach, mit einem gut assortirten Waarenlager im Werthe von ungefähr dreißig tausend Gulden in Conventionsmünze, ist aus freier Hand gegen billige Bedingungen zu verkaufen.

Denjenigen, welche dieselbe an sich zu bringen wünschen, gibt Herr Doctor Anton Casan Gerichts-Notar in Laibach in der Herrngasse Nr. 209 wohnhaft, über die Verkaufs- und Uebergabebedingnisse die nähere Auskunft.

V e r r u f u n g s - E d i k t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Barthelmd Schöwig Grundbesitzer zu Wipbach, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben, den 15. Jänner 1818 Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die legitimirten Erben ohne Weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Wipbach am 23. December 1817.

V o r r u f u n g s - E d i k t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Joseph Gorsch, Schmid und Grundbesitzer zu St. Weit ob Wipbach, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 16. Jänner 1818 Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die legitimirten Erben ohne Weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Wipbach am 23. December 1817.

C o n v o c a t i o n s - E d i k t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft der zu Wipbach verstorbenen Herrn Johann Juliany gewesenen Wundarztes daselbst, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben, den 14. Jänner 1818 Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die legitimirten rechtlichen Erben ohne Weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Wipbach am 23. December 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Jemand wünscht bei einer Herrschaft, oder sonst wo als Kammerdiener unterzukommen, derselbe ist zu aller Hausbedienstung brauchbar, ist des Lesens und Schreibens kundig, spricht Krainerisch, Kroatisch und Deutsch, ist ein guter Barbierer, und verspricht auch bei vorkommenden Fällen nach Chirurgischer Verrichtung Hülfe zu leisten, das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

P f e r d e a n z u v e r k a u f e n. (3)

Auf Befehl der hohen k. k. General-Kommission zur Inspection werden am Mittwoch den 14. d. M. 8 ausgewerkte Bescheller auf dem Harptplatze vor dem Rathhause Vormittags um 9 Uhr meistbietend öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, und Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Laibach am 3. Jänner 1818.

E d i k t. (3)

Am 5. Februar 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr werden in der Wohnung des verstorbenen Jakob Gnesda in Poiskla die gesammten zu dessen Verlassenschaft gehörigen Realitäten, bestehend in einer Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wie auch verschiedene Mobilien, als Kleidungsstücke, Wapperrüstung, Geräthschaften, Feldfrüchte und Vieh aus freyer Hand den Meistbietenden, und zwar die Realitäten gegen angemessene Zahlungsfristen, die Mobilien hingegen gegen baare Bezahlung hindan gegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Idria den 18. December 1817.